

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen allen vertraglichen Vereinbarungen, die die valantic ERP Consulting GmbH, im Folgenden „valantic ERP Consulting“ genannt, mit ihrem Auftraggeber einget, zugrunde. Bei zukünftigen Geschäften gilt die bei Vertragsabschluss jeweils neuste Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die jederzeit von valantic ERP Consulting angefordert werden kann oder dort einsehbar sind.
2. Der Auftraggeber erkennt die Geschäftsbedingungen durch Auftragserteilung oder widerspruchslose Entgegennahme derselben an. Die Annahme einer Leistung, die valantic ERP Consulting für die Auftraggeber erbracht hat, gilt gleichfalls als Einverständnis.
3. Den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers in Bestätigungsschreiben etc. widerspricht valantic ERP Consulting hiermit vorsorglich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur durch ausdrückliches, schriftliches Anerkenntnis von valantic ERP Consulting Vertragsinhalt.
4. Modifikationen der Geschäftsbedingungen werden dann Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber von diesen in zurechenbarer Weise Kenntnis erlangt hat.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Alle Angebote von valantic ERP Consulting sind freibleibend.
2. Sämtliche Aufträge entfalten erst durch schriftliche oder fernschriftliche Bestätigung eines von valantic ERP Consulting hierzu Bevollmächtigten Rechtswirksamkeit.
3. Die schriftliche Auftragsbestätigung kann lediglich durch die tatsächliche Leistungserbringung von valantic ERP Consulting ersetzt werden.

§ 3 Programme und Dienstleistungen

1. valantic ERP Consulting überlässt dem Auftraggeber u. a. Datenverarbeitungsprogramme. Umfang und Inhalt des jeweiligen Produkts entsprechen der Produktbeschreibung und der Preis- und Konditionsliste.
2. Darüber hinausgehende Eigenschaften der Programme schuldet valantic ERP Consulting nicht. Der Auftraggeber hat das Produkt anhand der Programmbeschreibung unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Nach Bestätigung derselben bedürfen durch den Auftraggeber geäußerte Änderungswünsche gesonderter, schriftlicher Vereinbarung.
3. Der genaue Auftragsumfang bestimmt sich über die individuelle Auftragserteilung.
4. Soweit valantic ERP Consulting Standardsoftware liefert, wird - soweit keine andere Absprache getroffen wurde - die jeweils aktuelle Version geschuldet. Wann eine Version als aktuell anzusehen ist, bestimmt § 4, Nr. 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
5. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Aushändigung des Quellprogramms oder der Herstell- oder Wartungsdokumentation der Software.
6. Des Weiteren erbringt valantic ERP Consulting Dienstleistungen, die die Installation, Wartung oder sonstige begleitende Maßnahmen bei der Produktnutzung betreffen. Diese Dienstleistungen werden, soweit keine anderweitige ausdrückliche Regelung zwischen den Vertragsparteien getroffen wurde, gesondert vergütet.

§ 4 Lieferung und Gefahrübergang

1. Die Lieferung der Software erfolgt durch Übergabe des Datenträgers, durch Einlesen in den Rechner oder durch Datenfernübertragung. In letzterem Fall wird dem Auftraggeber die entsprechende Dokumentation übergeben.
2. valantic ERP Consulting schuldet Standardsoftware im aktuellen Programmstand binnen eines Monats seit Vertragsschluss oder spätestens seit Abruf der Software. Bei einem früheren Programmstand gilt eine Lieferungszeit von zwei Monaten.
3. Kürzere Liefertermine bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Zusage von valantic ERP Consulting.
4. valantic ERP Consulting hat Liefer- oder Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen wie Streik, Aussperrung, Ausfall von Mitarbeitern, Verzug von Vorlieferanten, behördlichem Eingreifen, Brand und ähnlichen Umständen, die höherer Gewalt gleichkommen, nicht zu vertreten, soweit dem Unternehmen kein diesbezügliches Verschulden nachgewiesen werden kann.
5. Soweit valantic ERP Consulting auf die Mitwirkung oder Informationen des Auftraggebers angewiesen ist und dieser mit seinen Mitwirkungspflichten in Verzug gerät, verlängern sich die Liefer- und Leistungszeiten um die Zeitspanne, die vom Auftraggeber durch sein vertragswidriges Verhalten verschuldet wurde und

zusätzlich um eine angemessene Anlaufzeit, die es valantic ERP Consulting ermöglicht, dem Auftrag seiner Komplexität entsprechend sachgerecht nachzukommen. Die Pflicht zur Anzeige einer Verletzung der Mitwirkungspflicht trifft valantic ERP Consulting.

6. Der Auftraggeber kann Lieferungen und Leistungen auch nach dem vereinbarten Zeitpunkt, jedoch spätestens binnen sechs Monaten seit Vertragsschluss, abrufen. valantic ERP Consulting ist jederzeit zur Teillieferung oder Teilleistung berechtigt, soweit eine solche den berechtigten Interessen des Auftraggebers nicht evident zuwiderläuft.
7. Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Nach Fristsetzungen muss der Auftraggeber valantic ERP Consulting die tatsächliche Möglichkeit zur Leistungserbringung geben, zumindest jedoch eine Frist von zwölf Arbeitstagen einräumen.
8. Gerät valantic ERP Consulting in Verzug, so dürfen die Verzugszinsen 5 % nicht überschreiten, soweit valantic ERP Consulting nicht zumindest grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. In diesem Fall muss der Auftraggeber einen darüber hinausgehenden Zinsschaden nachweisen.

§ 5 Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Hinsichtlich der Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die §§ 377, 378 HGB unabhängig von der Kaufmannseigenschaft des Auftraggebers jedenfalls entsprechend.
2. Der Auftraggeber hat einen Ansprechpartner, der mit umfassender Entscheidungsvollmacht ausgestattet ist, zu benennen. Dieser ist neben der Geschäftsleitung des Auftraggebers für die Vertragsabwicklung und eine gute Kooperation mit valantic ERP Consulting verantwortlich.
3. Nur dieser Ansprechpartner ist befugt, zu rügen. Verspätete, unzureichende oder unbegründete Rügen haben auf die von valantic ERP Consulting zu erbringende Leistung keine Auswirkungen.

§ 6 Preis, Zahlung, Vorbehalt

1. Die Preise für Softwarelieferungen von valantic ERP Consulting verstehen sich inkl. Transport- und Verpackungskosten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der bei Vertragsabschluss gültige Preis ist solange verbindlich, wie der Auftraggeber seiner Pflicht zur Abrufung der vereinbarten Lieferungen und Leistungen binnen sechs Monaten nachkommt.
2. Die Vergütungen sind mit jeder einzelnen Lieferung oder Leistung fällig. Sollte eine Zahlung binnen 30 Tagen nach Fälligkeit nicht vorgenommen worden sein, so berechnet valantic ERP Consulting Zinsen in Höhe von 3 % über den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.
3. valantic ERP Consulting kann Abschlagszahlungen oder volle Vorauszahlungen fordern, wenn hierfür ein sachlicher Grund besteht. Ein solcher ist etwa dann gegeben, wenn der Auftraggeber seinen Sitz im Ausland hat, oder begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass dem Auftraggeber die Zahlungsunfähigkeit droht.
4. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte kann valantic ERP Consulting stets durch Stellen einer Bankbürgschaft abwenden. Eine Abtretung von Ansprüchen an valantic ERP Consulting wird unter Berücksichtigung der Sonderregelung für Kaufleute in § 354 a HGB ausgeschlossen.
5. Jede Lieferung von Vertragsgegenständen (z. B. Datenträger und Dokumentationen) erfolgt unter Eigentumsvorbehalt (§ 449 BGB).
6. Veräußert der Auftraggeber unter Beachtung der in diesen AGB festgelegten Bedingungen Produkte von valantic ERP Consulting weiter, ohne dass diese vollständig bezahlt wurden, so tritt der Auftraggeber hiermit alle künftigen aus dem Weiterverkauf resultierenden Ansprüche an valantic ERP Consulting ab.

§ 7 Mängel und Nachbesserung

1. Für die Gewährleistung durch valantic ERP Consulting gelten - soweit nichts anderes vereinbart ist oder sich aus den nachfolgenden Vorschriften Gegenteiliges ergibt - die allgemeinen Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuches. valantic ERP Consulting gewährleistet, dass die Leistung ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale hat. Soweit keine Beschaffenheit vereinbart ist, eignet sich die Leistung für die vertraglich vorausgesetzte, bzw. die gewöhnliche Verwendung und weist eine Beschaffenheit auf, die bei Lieferungen und Leistungen dieser Art üblich ist und die der Besteller bei Lieferungen und Leistungen dieser Art erwarten kann. Weiterhin wird gewährleistet, dass dem Übergang der vereinbarten Befugnisse auf den Auftraggeber keine Rechte Dritter entgegenstehen.
2. Der Auftraggeber ist insoweit beweissbelastet, als dass er darzulegen und nachzuweisen hat, dass Störungen oder Nutzungsbeschränkungen nicht auf einer fehlerhaften Bedienung seinerseits oder darauf beruhen, dass er Programmkomponenten eingebracht hat, die die Störung verursacht oder

mitverursacht haben. Eine unsachgerechte Handhabung durch Dritte, hat sich der Auftraggeber in jedem Fall zurechnen zu lassen.

3. valantic ERP Consulting verpflichtet sich, den Auftraggeber bei der Fehlersuche zu unterstützen. Die dabei entstehenden Kosten hat der Auftraggeber zu tragen, soweit der Fehler nicht nachweisbar valantic ERP Consulting zuzuordnen ist. Die entsprechenden Dienstleistungen werden gemäß der jeweils gültigen Preis- und Konditionenliste gesondert vergütet.

4. valantic ERP Consulting wird hinsichtlich von Dienstleistungen, die in Folge einer Ausübung des Untersuchungs- und Rückrechts des Auftraggebers zu erbringen sind, eine zweimalige Nachbesserung zugestanden.

5. Eine Nachbesserung ist dann erfolgreich, wenn der Fehler beseitigt wurde, dem Auftraggeber ein neuer Programmstand überlassen wurde oder wenn valantic ERP Consulting zumutbare Möglichkeiten aufgezeigt hat, die Auswirkungen des Fehlers zu minimieren und damit auf ein mit dem Verwendungszweck zu vereinbarendes Maß zu beschränken. In diesem Rahmen muss nicht jede Nachbesserung zur völligen Fehlerbeseitigung führen.

6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung oder Leistung. Hat der Auftraggeber Produkte, wie etwa Software, zunächst gemietet oder geleast und später gekauft, so richtet sich die Gewährleistung nach Kaufrecht. Schlägt eine Nachbesserung endgültig fehl, so kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten, die Vergütung mindern oder ein bestehendes Dauerschuldverhältnis kündigen. Die dem Auftraggeber etwaig zustehenden Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten ab Beginn der gesetzlichen Gewährleistungsfrist gemäß § 438 Abs. 2 BGB. Hat der Auftraggeber Produkte, wie etwa Software, zunächst gemietet oder geleast und später gekauft, so richtet sich die Gewährleistung nach Kaufrecht.

7. Über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Garantien, bedürfen der Schriftform und sind von valantic ERP Consulting ausdrücklich zu bestätigen.

8. Schadensersatzansprüche gegen valantic ERP Consulting bestehen nur in dem in § 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dargelegten Umfang.

§ 8 Haftung

1. Schadensersatzansprüche aus Vertrag, aus vertragsähnlichen Beziehungen und aus unerlaubter Handlung, die aus einem Verhalten von Mitarbeitern, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von valantic ERP Consulting beruhen, sind nur in folgendem Umfang gegeben:

- bei Vorsatz in voller Höhe;

- bei grober Fahrlässigkeit und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die valantic ERP Consulting eine Garantie übernommen hat, nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte;

- in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets beschränkt auf EUR 25.000,- pro Schadensfall, insgesamt auf höchstens EUR 25.000,- aus dem Vertrag;

- darüber hinaus, soweit die valantic ERP Consulting gegen die aufgetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschließend bedingt durch die Versicherungszahlung. Wünscht der Auftraggeber weitergehenden Versicherungsschutz, so bleibt den Parteien eine individuelle Absprache vorbehalten.

2. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Nr. 1 dieser Bestimmung gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

3. valantic ERP Consulting behält sich vor, den Ersatzanspruch um das Mitverschulden des Auftraggebers zu kürzen (§ 254 BGB).

4. Für alle Ansprüche gegen valantic ERP Consulting auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem Verhalten oder im Fall von Personenschäden. Bezüglich Beginn und Dauer der Verjährungsfrist gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Urheberrechte

1. Die von valantic ERP Consulting zur Verfügung gestellte Software ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte an der Software, die sich aus den vertraglichen oder vorvertraglichen Beziehungen der Parteien einschließlich der Betreuung und Pflege der überlassenen Programme ergeben, stehen ausschließlich valantic ERP Consulting zu. Dabei bleibt eine im Rahmen des § 4, Nr. 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewährte Mitwirkung des Auftraggebers urheberrechtlich ohne Bedeutung.

2. Der Auftraggeber darf nur die im Vertrag genannten Programmkomponenten benutzen oder kopieren.

3. Die zur Verfügung gestellte Software darf nur für eigene Zwecke des Auftraggebers oder für Zwecke seines Konzernunternehmers verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Weitergabe an Dritte ist, soweit valantic ERP Consulting nicht eine ausdrückliche dem entgegenstehende Erlaubnis erteilt, strikt untersagt.

4. Der Auftraggeber darf Kopien der Programme nur zu den erlaubten Nutzungszwecken oder zur Sicherung anfertigen. Eine Sicherungskopie ist entsprechend zu kennzeichnen und sorgfältig zu verwahren.

5. Der Auftraggeber haftet in vollem Umfang für den Schaden, der dadurch entsteht, dass eine Kopie der von valantic ERP Consulting zur Verfügung gestellten Programme durch mindestens fahrlässiges Verhalten des Auftraggebers oder seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen in die Hände Unbefugter gelangt.

6. Die zur Verfügung gestellten Programme dürfen nur auf solcher Hardware installiert werden, die sich im alleinigen Eigentum des Auftraggebers oder seines Unternehmens befindet. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von valantic ERP Consulting.

7. valantic ERP Consulting gewährleistet, dass die zur Verfügung gestellten Produkte frei von Rechten Dritter sind. Für Schadensersatzansprüche im Falle einer dennoch gegebenen Belastung gelten die Vorschriften des § 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8. Ausschließlich valantic ERP Consulting ist berechtigt, auf eigene Kosten Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Urheberrechten im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen, die das Unternehmen erbracht hat, gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Werden Ansprüche gegen den Auftraggeber gestellt, so ist diesem verwehrt, angebliche Ansprüche Dritter anzuerkennen.

9. Erheben Dritte urheberrechtliche Ansprüche gegen den Auftraggeber, so ist dieser verpflichtet, valantic ERP Consulting hierüber unverzüglich, schriftlich und umfassend zu unterrichten.

§ 10 Geheimhaltung

1. valantic ERP Consulting verpflichtet sich unter Beachtung des Datenschutzrechtes, sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen streng vertraulich zu behandeln. Fordert der Auftraggeber valantic ERP Consulting zur Löschung solcher Informationen auf, so wird valantic ERP Consulting dem unverzüglich nachkommen. valantic ERP Consulting ist dazu befugt, Daten des Auftraggebers maschinell zu verarbeiten.

2. Sämtliche valantic ERP Consulting zur Verfügung gestellten Informationen geltend solange als nicht vertraulich, bis der Auftraggeber valantic ERP Consulting Gegenteiliges schriftlich mitteilt.

§ 11 Regeln für Miet- und Leasingverträge

Wurde von valantic ERP Consulting Software vermietet, so kann der Auftraggeber innerhalb einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende das betreffende Produkt käuflich erwerben. Auf den Kaufpreis erhält er eine Gutschrift, deren Höhe sich aus der gültigen Preis- und Konditionenliste ergibt, die jedoch im Höchstfall 70 % des Kaufpreises beträgt.

§ 12 Allgemeines

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien ist 40764 Langenfeld.

2. Für sämtliche vertraglichen Vereinbarungen und für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen valantic ERP Consulting und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Sollte eine Vereinbarung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so treten die Rechtsfolgen des § 306 BGB ein: Die Geschäftsbedingungen bleiben im Übrigen wirksam; hinsichtlich des unwirksamen Teils gilt die gesetzliche Regelung.